

3. 1907. (3)

Nr. 13072.

K u n d m a c h u n g.

Das hohe Handels- Ministerium hat mit dem Erlasse vom 16. d. M., Z. 5944 H., nach den Bestimmungen des allerhöchsten Privilegien-Patentes vom 30. März 1832 nachfolgende ausschließende Privilegien zu verleihen befunden:

1) Dem Salomon und Jonas Strakosch, unter der Firma: Sal. Strakosch et Sohn, k. k. land. befugt. Schafwollwarenfabrikant in Butschowitz, wohnhaft in Brünn, auf die Erfindung einer neuen Art von flammirtem Streichgarn zur Verfertigung neuer Wicklerstoffe. Auf die Dauer von Zwei Jahren. Die Geheimhaltung wurde angefordert.

2) Dem Angelo Milefi, Ingenieur bei der k. k. lombardisch-venetianischen Eisenbahn, wohnhaft in Verona, auf die Verbesserung bei Dampfmaschinen durch Anwendung einer doppelten Condensation, wodurch der Dampf in zweifacher, von einander unabhängiger Weise, nämlich theils durch Berührung mit kalten Metallflächen, theils durch unmittelbare Berührung mit Wasser zu dem Zwecke condensirt werde, um das restillirte Wasser, welches nur mit dem geringen Quantum gewöhnlichen, zum Ersatz des unvermeidlichen Verlustes nothwendigen Wassers vermischt wurde, zum Speisen des Dampfkessels zu verwenden. Auf die Dauer von Fünf Jahren. In öffentlichen Sicherheitsrückichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen. Die offengehaltene Privilegiumsbeschreibung befindet sich bei der k. k. niederösterreich. Statthalterei in Wien zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

3) Dem Antonio Cristofoli, wohnhaft in Padua, contrada di S. Michele, auf die Entdeckung und Erfindung von steinartigen, aus verschiedenfarbigen, in eine sehr feste Paste gelegten Fragmenten zusammengesetzten Bierecken, die zu Fußböden, sowie zu andern Zwecken in Gebäuden und Kirchen in der Art angewendet werden können, daß sie alle möglichen Figuren und Zierrathen nach Verlangen und von vorzüglicher Schönheit bilden. Auf die Dauer eines Jahres. Die Geheimhaltung wurde angefordert.

4) Dem Joseph Zietter, bürgl. Messerschmid, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 1100, auf die Erfindung eines im Wasser unauflösbaren Kittes aus Harzen und einer Metallcomposition zur Befestigung der Spießstecke. Auf die Dauer von Zwei Jahren. Die Geheimhaltung wurde angefordert.

5) Dem Ferdinand Schlec, bürgl. Schlossermeister, wohnhaft in Wien, Alservorstadt Nr. 171, auf die Verbesserung, bestehend in einem eigens konstruirten Schlosse, welches durch Sperr-eisen, Ditrache, und selbst durch das gewöhnliche Schlossersperrezeug nicht eröffnet, sondern nur von dem Besitzer des zu diesem Schlosse gehörigen Schlüssels aufgesperrt werden könne, daher vor jedem Einbruche schütze, überdies bei allen alten und neuen Thüren und auch bei Gasfen anwendbar sey, und sich durch Eleganz und Billigkeit auszeichne. Auf die Dauer von Zwei Jahren. Die Geheimhaltung wurde angefordert.

6) Dem Charles Girardet, k. k. landesbefugter Lebergalanteriewaren-Fabrikant, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 1100, auf die Erfindung einer neuen Art, die Schnur bei den der Stempelung unterliegenden Geschäftsbüchern durchzuziehen. Für die Dauer eines Jahres. Die offengehaltene Privilegiumsbeschreibung befindet sich bei der k. k. niederösterreich. Statthalterei zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

7) Dem Eduard Leguerey, Geschäftsführer der germanischen Gasbeleuchtungs-Anstalt, wohnhaft in Graz, und Anton Pauwels, Ingenieur und Director der franz. Gasbeleuchtungs-Anstalt, wohnhaft in Paris, auf die Erfindung eines Apparates, „Gas-Compensator genannt“, mittelst

dessen der Druck des Gases in der Haupttröhrenleitung selbst bei bergigem Terrain, und bei ungleichförmigem Gas-Verbrauche vollkommen geregelt, und der gewöhnlich vorkommende große Gasverlust vermieden werde. Auf die Dauer von Zwei Jahren. Die Geheimhaltung wurde angefordert. In öffentlichen Sicherheitsrückichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen. Der Fremdenrevers liegt vor.

Laibach am 24. September 1850.

Gustav Graf Chorinsky m. p.,
Statthalter.

3. 1929. (2) Nr. 13290. ad Nr. 11736.

V e r l a u t b a r u n g
über die Besetzung zweier Handstipendien.

Der bisher vereinte Bartholomä Schmuß- und Andreas Schamperl'sche Stiftungsplatz im bestandenem k. k. Convict zu Graz kommt mit Beginne des Schuljahres 1850/51 zur Wiederbesetzung.

In Gemäßheit des Erlasses des öffentlichen Unterrichts-Ministeriums vom 25. August 1848, Z. 5271, welcher die Aufhebung des hiesigen Convictes anordnet, kommen die Foundationen des Bartholomä Schmuß und Andreas Schamperl getrennt als Handstipendien zu verleihen:

1) Zum Genuße der Stiftung des Andreas Schamperl, im dermaligen jährlichen Ertrage von 38 fl. 9²/₅ kr. Conv. Münze, sind vermög Cession-Instrument ddo. 29. September 1757, vorzugsweise dessen Anverwandte, und in deren Ermanglung aus dem Windischen oder in Schottwien gebürtige dürftige Studierende berufen.

2) Die Stiftung des Bartholomä Schmuß, welche dermalen 35 fl. 59²/₅ kr. C. M. beträgt, kann vermög Testamentes vom 11. April 1746, nur von Anverwandten des Stifter's, wobei die Agnaten vor den Cognaten den Vorzug haben, und in deren Abgange von aus Wippach gebürtigen, dürftigen Studierenden genossen werden.

Das Präsentationsrecht für beide Stiftungen steht dem Herrn Fürstbischöfe von Seckau zu.

Diejenigen, welche sich um einen dieser Stiftungsplätze bewerben wollen, haben ihre mit dem Taufscheine-, Dürftigkeits-, Schutzpocken- Impfungs- und Studienzeugnissen der beiden letzten Semester belegten Gesuche längstens bis 10. November d. J. bei der k. k. steiermärkischen Statthalterei zu überreichen, und im Falle sich auf die Verwandtschaft mit einem oder dem andern der genannten Stifter berufen wird, diese durch Beibringung eines legalen Stammbaumes nachzuweisen.

Graz am 22. September 1850.

3. 1935. (2) Nr. 8295 JVI.

E i c i t a t i o n s - K u n d m a c h u n g.

Die k. k. k. l. dalmat. Finanz-Landes-Direction bedarf zur Verwendung für Gefällszwecke als Mischstoff sieben hundert fünfzig Centner gepulverten Enzians, zu deren Beistellung hiermit eine öffentliche Concurrenz-Behandlung mittelst schriftlicher Offerte bis letzten Jänner 1851 in der Art eröffnet wird, daß bei dem Umstande, als Lieferungslustige auf die ganze Menge voraussichtlich sich kaum einsinden werden, auch Offerte auf kleinere Quantitäten und auch vor dem festgesetzten Termine zugelassen und Fall für Fall in die ämtliche Verhandlung werden genommen werden.

Es ist daher nicht nothwendig, mit der Einbringung der Anbote bis zum letzten Jänner 1851 zuwarten, sondern es ist den Lieferungslustigen freigestellt, ihre Offerte auch vor diesem Zeitpunkte wann immer einzubringen, über welche ihnen die Entscheidung in möglichst kurzer Frist zugesichert wird.

1. Lieferungen dieses Artikels können zur Erleichterung der Concurrenten mit Rücksicht auf die zu dessen Einsammlung, Beschaffung und Bereitung in größeren Quantitäten erforderliche Zeitdauer in beliebiger geringeren Mengen, jedoch keinesfalls unter einem Wiener Centner bewerkstelliget werden.

Was die wirkliche Abstellung der von jedem Einzelnen zur Lieferung übernommenen Menge dieses Artikels betrifft, so wird festgesetzt, daß sie längstens bis Ende October 1851 vollständig zu bewerkstelligen ist. — Innerhalb dieses Zeitraums steht es den Ersthern frei, die bereiten Mengen auch in theilweisen, zu ihrem Abote im Verhältnisse stehenden Parthien zur Abstellung zu bringen, jedoch wird auf Offerte, mit welchen die Abstellung der zur Lieferung übernommenen Mengen in kürzeren Terminen zugesichert wird, — caeteris paribus besonderer Bedacht genommen werden.

2 Jeder Unternehmungsbewerber hat das Muster, nach welchem er den Enzian zu liefern gedenkt, seinem schriftlichen Anbote in einer zur Beurtheilung der Gattung und Qualität desselben hinreichenden Menge versiegelt beizuschließen und auf dem Umschlage den Preis anzusetzen, um den er diesen Stoff nach dem beigebrachten Muster liefern will.

Die Auswahl in Absicht auf die Beschaffenheit desselben behält sich die Finanz-Landes-Direction vor.

3. Die Uebernahme des zu liefernden Stoffes findet bei dem Triester k. k. Salzverschleiß-amte, in Gegenwart des Unternehmers oder seines Bevollmächtigten und eines oder mehrerer Sachverständigen Statt.

Hiebei wird die Qualität der gelieferten Menge mit dem Muster, nach welchem der Unternehmer die Lieferung zu bewerkstelligen sich erklärt und für dessen Annahme sich die Finanz-Landes-Direction entschieden hat, sorgfältig verglichen und nur diejenige angenommen, und hiefür die contractmäßig bedungene Zahlung geleistet, die der Beschaffenheit nach mit dem Muster vollkommen übereinstimmend und ganz qualitätsmäßig erkannt wird. Die als nicht annehmbar befundenen Mengen werden zurückgewiesen.

4 Zur Sicherstellung der genauen und pünctlichen Erfüllung der vertragmäßig eingegangenen Verbindlichkeiten wird eine Caution im Betrage von zehn Procenten derjenigen Summe, welche nach dem bedungenen Preise für die vom Dfferenten zur Lieferung übernommene ganze Menge entfällt, festgesetzt, welche Caution gleich dem Offerte beizulegen ist.

Diese Caution kann entweder mittelst baren Erlages — oder mittelst verzinslicher öster. Staatspapiere nach dem börsenmäßigen Coursverthe, oder mittelst Bürgschaft geleistet werden, in welcher letzterem Falle die beigebrachte Bürgschaftsurkunde vorläufig von der k. k. k. l. dalmat. oder beziehungsweise dalmat. Kammerprocuratur geprüft und zur Annahme geeignet erkannt werden muß.

5. Die schriftlichen Offerte, welche längstens bis zum letzten Jänner 1851 bei der Vorstehung der Finanz-Landes-Direction und, falls der Dfferent sich in Dalmatien aufhält, auch bei dem Vorsteher einer der Bezirks-Verwaltungen in Zara, Spalato und Ragusa einzubringen sind, jened auch noch vor diesem Termine zugelassen und Fall für Fall in die ämtliche Behandlung werden genommen werden, haben nachstehende Erfordernisse zu enthalten:

a) die Angabe der zu liefernden, in Wiener Pfunden oder Centnern auszudrückenden Menge und des hiefür angebotenen Preises in Ziffern und zugleich mit Buchstaben;

- b) das oberrühnte versiegelte Muster des zu liefernden Stoffes;
- c) die Angabe, innerhalb welcher Zeitabschnitte der Lieferungslustige die zu liefernde Menge ganz oder theilweise, und im letzteren Falle in welchen Parthien beiläufig zur Abstellung zu bringen beabsichtigt;
- d) die ausdrückliche Erklärung, daß sich Dfferent verbindlich macht, die Lieferung den in dieser Licitation = Kundmachung festgesetzten Bedingungen gemäß übernehmen zu wollen, und daß er mit dem Tage der Ueberreichung seines Dfferentes an die dazu berufene Behörde für die Zuhaltung der angebotenen Verbindlichkeiten sich verpflichtet halte und dafür einstehen;
- e) die oben festgesetzte Caution, welche zugleich als Reugeld für den Fall angesehen und behandelt werden wird, als der Dfferent von den in seinem Anbote übernommenen Verbindlichkeiten eigenmächtig zurücktreten oder denselben nicht pünktlich nachkommen sollte;
- f) die Ansetzung des Datums der Ausstellung des Dfferentes und die eigenhändige Unterschrift des Namens, Zunamens und Charakters des Dfferenten, nebst Angabe des festen Wohnortes desselben, und Bedrückung seines Handsiegels; endlich
- g) die Aufschrift auf dem äußeren Umschlage des Dfferentes hat zu lauten:

„An die hochlöbliche k. k. k.üstent. dalm. Finanz = Landes = Direction in Triest,

Dffert für die Lieferung gepulverten Enzians mit Beziehung auf die Licitation = Kundmachung vom 18. September 1850, Z. 403 — P.“

6. Die eingelangten Dfferte werden von einer zur Uebernahme und zur Entscheidung über deren Annehmbarkeit von der Vorstehung der k. k. Finanz = Landes = Direction zusammengesetzten Commission eröffnet und das Ergebnis der Berathung und Entscheidung den Dfferenten schleunigst bekannt gegeben werden.

Bis zu dieser Intimation bleibt jeder Dfferent für die Zuhaltung seines Angebotes rechtsverbindlich.

7. Mit dem Erstehet wird auf Grund der Licitationsbedingungen und seines angenommenen Dfferentes ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, zu welchem er den Stempel aus Eigenem zu tragen hat.

8. In diesem Vertrag wird auch die Bestimmung aufgenommen werden: „daß die aus demselben etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten des Aarars, möge dasselbe als Beklagter oder Kläger eintreten, so wie auch die hierauf Bezug nehmenden Sicherstellungs = und Executions = Schritte bei demjenigen, im Sitze des k. k. Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, werden durchgeführt werden.“

Von der Vorstehung der k. k. k.üstent. dalmat. Finanz = Landes = Direction. Triest am 18. September 1850.

Z. 1926. (3) Nr. 11620.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral = Bezirksverwaltung in Neustadt wird bei dem Umstande, als die erste Licitation kein günstiges Resultat geliefert hat, kund gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verz. Steuer vom Wein-, Weinmost- und Obstmost = Ausschank, dann vom Viehschlachten und Fleischverkauf auf die Dauer des Verwaltungsjahres 1851, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertrags = Erneuerung, auch auf die Dauer der Verwaltungsjahre 1852 und 1853 in den Gerichts = und Steueramtsbezirken Gottschee, Reifnis und Großlasië ausbezogen wird.

Als Ausrufspreis wird für den Bezirk Gottschee der Betrag von 8050 fl. 30 kr., Säge: Achttausend fünfzig Gulden 30 kr. M. M., wovon auf Wein und Most . . . 7051 fl. 30 kr. und auf Fleisch 999 " — "

Zusammen . . . 8050 fl. 30 kr. entfallen; — für den Bezirk Reifnis der Betrag von 6210 fl. M. M., Säge: Sechstausend zweihundert zehn Gulden M. M., wovon auf

Wein und Most 4410 fl. — kr. und auf Fleisch 1800 " — "

Zusammen . . . 6210 fl. — kr.

entfallen, und für den Bezirk Großlasië der Betrag von 4023 fl. M. M., Säge: Viertausend drei und zwanzig Gulden M. M., wovon auf Wein und Most 3060 fl. — kr. und auf Fleisch 963 " — "

Zusammen . . . 4023 fl. — kr. entfallen, bestimmt.

Die Verhandlung findet bei der k. k. Cameral = Bezirks = Verwaltung in Neustadt, und zwar am 12. October 1850 um 10 Uhr Vormittags Statt.

Die schriftlichen, mit dem 10% Radium belegten Dfferte für die erwähnten Steuerobjecte sind vor dem 12. October 1850 bei der k. k. Cameral = Bezirks = Verwaltungs = Vorstehung in Neustadt einzubringen. In denselben kann ferner der Anbot für einen oder mehrere Steueramtsbezirke gemacht werden; nur sind Anbote für jeden solchen Bezirk absondert zu beziffern und zugleich mit Worten anzuschreiben.

Auch auf Anbote unter dem Ausrufspreise dürfte nach Umständen Rücksicht genommen werden.

Bei der mündlichen Versteigerung haben die Licitanten für jene Steueramtsbezirke, um welche sie zu concurriren gedenken, den zehnten Theil des Ausrufspreises als Radium zu erlegen.

Gegen den Schluß der Versteigerung werden auch die Steueramtsbezirke zusammen ausgelesen werden.

Die übrigen Licitations = Bestimmungen sind aus den Amtsblättern der „Laibacher Zeitung“ Nr. 202, 204 und 205 und in der Amtskanzlei des k. k. Finanzwach = Commissariates in Gottschee zu erscheinen.

K. K. Cameral = Bezirks = Verwaltung. Neustadt, am 1. October 1850.

Z. 1901. (3) Nr. 1294.

Widerruf eines Edictes.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird bekannt gemacht:

Es seyen die mit dießgerichtlichem Bescheide vom 15. April l. J., Nr. 1554, ausgerichteten Amortisations = Edicte rücksichtlich des Sparcassa = Büchels Nr. 9434, auf die m. J. Johann Pischel'schen Kinder a utend, wieder aufgehoben worden.

Oberlaibach am 24. September 1850.

Z. 1892. (3) Nr. 3760.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Hrn. Dr. Burger im eigenen Namen, und als Gewaltträger der Sparcassa zu Laibach und des Hrn. Casper Bervat, vom Bescheide heutigen Dato, Nr. 3760, gegen die Eheleute Johann und Maria Tetsch von Kataria, in die executive Feilbietung nachstehender, ihnen gehörigen Realitäten, Rechte und Fahrnisse, als: a) des auf Namen Johann Tetsch vergewährten, bei dem Grundbuche des Gutes Licheneg sub Urb. - Hof. 131 vorkommenden, auf 320 fl. bewertheten Waldantheiles u herdu; b) des bei demselben Grundbuche Dom. - Nr. 133 vorkommenden, auf Namen Maria Tetsch vergewährten Waldantheiles, eben auch u herdu genannt, bewerthet auf 80 fl.; c) des von den Pubrealitäten des Johann Gaberichg und Anton Pralogar erkauften, auf 30 fl. bewertheten Behentrecht; d) der zum Grundbuche des Gutes Licheneg sub Recif. - Nr. 24 gehörigen, auf 1063 fl. bewertheten, auf Namen Johann Tetsch geschriebenen 1/3 Hube sammt An- und Zugehör; e) und der mit dem executive Pfandrechte belegten, auf 46 fl. 27 kr. bewertheten Fahrnisse, wegen aus dem vollstreckbaren Vergleiche ddo. 28. Juni 1849, Z. 2288, schuldigen 605 fl. 54 kr. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben unter Einem die 3 Termine auf den 28. October, 28. November und 23. December d. J., jedesmal von 9 — 12 Uhr Vormittags, und nöthigenfalls von 2 — 5 Uhr Nachmittags in loco Kataria mit dem Beistehen anberaumt, daß bei der ersten und zweiten Feilbietung diese Realitäten, Rechte und Fahrnisse nicht unter dem Schätzungswerthe, bei der 3. aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beistehen zu erscheinen eingeladen werden, daß sie die Schätzung, die Licitationsbedingungen und die Grundbucheextracte alltäglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts einsehen können.

K. K. Bezirksgericht Wartenberg am 23. September 1850.

Z. 1913. (3) Nr. 189.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird bekannt gemacht:

Es habe in die Reassumirung der mit Bescheide ddo. Bezirksgericht Weizelberg vom 15. Juni 1844, Nr. 877, bewilligten Feilbietung des auf Theresia Mahre vergewährten, im Grundbuche der Stadt Weizelberg sub Conscr. - Nr. 1 vorkommenden, gerichtlich auf 1200 fl. geschätzten Hauses zu Weizelberg sammt An- und Zugehör, wegen aus dem Urtheile ddo. 28. Juli 1825, Z. 622, schuldigen 100 fl. und Kosten gewilliget, und hiezu drei Tagessatzungen, als die erste auf den 29. October d. J., die zweite auf den 28. November d. J. und die dritte auf den 24. December l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Weizelberg mit dem Anhang anberaumt, daß diese Realität, falls sie bei der ersten oder zweiten Licitation nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbucheextract liegen hieramts zur Einsicht bereit.

Sittich am 2. August 1850.

Z. 1905. (3) Nr. 6546.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach's wird dem Casper, Jacob, Georg, Simon und Alex Fortuna und deren allfälligen Rechtsnachfolgern durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht:

Es habe wider dieselben Johann Zagar von Černuc, bei diesem Gerichte eine Klage wegen Verjährungs = Erklärung und Löschung des zu ihrem Vortheile auf dessen Hube intabulirten Schuldscheines ddo. 1. März 1790, pr. 127 fl. 30 kr. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagessatzung auf den 24. December l. J., Vormittags am 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Dieses Gericht, dem der Aufenthaltsort derselben unbekannt ist, und da dieselben vielleicht aus den kais. Ländern abwesend seyn könnten, hat auf ihre Befahr und Kosten den hierörtigen Hof- und Gerichtsadvocaten, Hrn. Dr. Radolf, zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der n. d. Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dieselben werden daher durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zur rechter Zeit selbst erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter bestellen und diesem Gerichte namhaft machen, oder dem ernannten Vertreter ihre Befehle an die Hand geben, überhaupt alle zu ihrer Vertheidigung dienlichen Mittel anwenden mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach's am 20. September 1850.

Z. 1918. (3)

Haus = Verkauf.

Das im besten Bauzustande befindliche Haus sub Nr. 15, genannt „zur Fichte“, in der Carlstädter = Vorstadt, ist aus freier Hand wegen Familienverhältnissen sogleich sehr billig zu verkaufen.

Dabei ist ein großer gewölbter Stall für 15 Pferde, 4 Keller, ein guter Brunnen, großer Hof und großer Garten mit Regelpfad.

Nähere Auskunft gibt der Hauseigentümer.

Z. 1928. (2)

N a c h r i c h t.

Es ist eine Parthie zu rechter Zeit geschlagenes, gut ausgetrocknetes fichtenes Bauholz von circa 320 bis 330 Stämmen von verschiedener Länge und Durchmesser, um annehmbaren Preis aus freier Hand zu verkaufen.

Wahre Kauflusthaber erhalten nähere Auskunft entweder in der Rothgasse Haus Nr. 111, oder aber hinter der Mauer Haus Nr. 252 im 2ten Stocke.

Laibach am 4. October 1850.

Z. 1938. (2)

V e r k a u f

von Einrichtungsstücken.

Im Fürstenhofe, in der Wohnung des Professor Hummel, sind Möbeln und allerlei Geräthschaften sogleich zu kaufen.

3. 1951. (1)

Nr. 10685/6082

K u n d m a c h u n g

wegen Lieferung von Langschwellen für die Staatseisenbahn über den Semmering.

Für den Oberbau der genannten Staatseisenbahnstrecke sind 10.193 rechtwinklig behauene Langschwellen erforderlich.

Die Staatsverwaltung beabsichtigt, diese Hölzer im Wege der öffentl. Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte beizuschaffen, und es werden zu diesem Behufe nachstehende Bedingungen bekannt gemacht:

§. 1. Die Langschwellen können aus Lärchen- oder weichem Holze erzeugt seyn.

§. 2. Die zu liefernden Hölzer müssen aus gesundem, außer der Saftzeit geschlagenem Holze angefertigt, von Rinde und weißem Splint befreit seyn. Stücke, welche ungesund, überständig, ästig und nicht gerade sind, aus Nestern erzeugt wurden, mit faulen oder schwarzen Nestern, oder mit Sonnenrisen behaftet sind und den ganzen Kern enthalten, werden nicht angenommen.

In Bezug auf die Form wird bemerkt, daß selbe genau nach der vorgeschriebenen Form zu gearbeitet seyn müssen, so zwar, daß die obere Basis für die Langschwellen 12" breit seyn muß, auf diese Breite müssen die Hölzer auf 3" Höhe geführt werden, und dann sich auf die untere Breite von 6" verringern, und es muß die Dicke von 8" und die Länge von 27 1/2' oder 18' eingehalten werden.

§. 3. Alle Langschwellen müssen mit den vorgeschriebenen Dimensionen der Breite und Höhe nicht nur an den beiden Enden, sondern der ganzen Länge nach vollkommen entsprechen.

§. 4. Die Lieferung hat gleich nach Genehmigung des Offertes zu beginnen, und es ist der ganze obige Bedarf, und zwar entweder nach Sloggnitz, oder auf einen andern Bahnhof der südlichen Staatseisenbahn bis Ende Juni 1851 beizustellen.

§. 5. Dem Unternehmer der Lieferung bleibt es freigestellt, die Lieferung auch früher zu bewerkstelligen. Wird aber von dem Lieferanten der festgesetzte Termin nicht eingehalten, so behält sich die Staatsverwaltung das Recht vor, so gleich nach §. 15 der Bestimmungen dieser Bedingungen vorzugehen.

§. 6. Die Uebernahme der Schwellen geschieht durch die von Seite der k. k. General-Baudirection aufgestellten Commissäre, welche die Schwellen untersuchen, und alle mit den bedungenen Erfordernissen nicht übereinstimmenden Stücke ausstoßen werden, ohne daß dem Lieferanten dagegen eine Einwendung gestattet wird.

Die ausgestoßenen Stücke müssen von Seite des Lieferanten nach Weisung der Commissäre von den ärarischen Lagerplätzen entfernt werden. Die zur Uebernahme geeigneten Schwellen werden mit einem ämtlichen Zeichen versehen und förmlich übernommen.

Es wird hierüber ein Protocoll aufgenommen, welches von den Commissären, dem Lieferanten und zwei Zeugen zu unterfertigen ist. Das Original dieses Protocolls bleibt in den Händen der Commissäre, und dem Lieferanten wird ein Uebernahmschein, so wie auf sein allfälliges Verlangen eine Abschrift des Uebernahmprotocolls ausgefolgt.

Erst von dem Zeitpunkte der Genehmigung dieser Uebernahme durch die General-Baudirection werden die Hölzer als Ararial-Eigenthum angesehen. Bis dahin bleiben sie das Eigenthum des Lieferanten, und er hat somit jede Gefahr und jeden Nachtheil zu tragen, welchen die Ware bis dahin trifft.

Um das Geschäft der Uebergabe, resp. Uebernahme zu erleichtern, ist der Lieferant verpflichtet, die Schwellen auf dem Ararial-Lagerplatze in regulären Haufen von 5 Fuß Höhe, jeden Haufen von dem andern entfernt, aufzuschichten, diese Haufen, wenn es die Commissäre fordern, zum Behufe der Untersuchung aus einander zu legen, und nach Vollendung derselben die Aufschichtung in der frühern Art wieder zu bewerkstelligen, und alles dieses hat auf seine Kosten zu geschehen.

(3. Amts-Blatt Nr. 232, v. 9. Oct. 1850.)

§. 7. Die Bezahlung für die übernommenen Hölzer geschieht auf Grundlage des von der General-Baudirection genehmigten Uebernahmprotocolls, und erfolgt gegen gehörig gestämpelte Quittung und Beibringung des von der Uebernahms-Commission auszufertigenden Uebernahmscheines, entweder bei der Staatseisenbahn-Hauptcasse in Wien, oder bei einer Staatseisenbahn-Filialcasse in den Kronländern, je nach dem Wunsche der Lieferanten, welcher jedoch binnen 14 Tagen nach dem erfolgten Contractsabschlusse der General-Baudirection bekannt zu geben ist.

§. 8. Die Anbote zur Lieferung von Langschwellen sind auf einem 15 kr. Stempel bei der General-Baudirection längstens bis 24. October 1850, Mittags um 12 Uhr, versiegelt und mit der Ueberschrift: „Anbot zur Oberbau-Holzlieferung für die Staatseisenbahnen,“ zu überreichen.

§. 9. In jedem Offerte muß angegeben seyn:

a) Welche Stückzahl, dann auf welchen Lagerplatz dieselbe zu liefern übernommen werden wolle;

b) aus welcher Holzgattung und in welcher Gegend die angebotenen Schwellen erzeugt werden;

c) der Preis eines Stückes;

d) muß es den Wohnort und den eigenhändig geschriebenen Tauf- und Zunamen des Dfferenten enthalten;

e) Die Preisangabe hat stets in Ziffern und Buchstaben zu geschehen.

§. 10. Die Offerte können sich auf die ganze Menge des Bedarfes, oder auf geringere Parthien, jedoch nicht unter 1200 Stück beziehen. Als Lagerplätze können von den Dfferenten nur solche Orte in Vorschlag gebracht werden, welche an der k. k. südlichen Staatseisenbahn liegen.

§. 11. Anbote, aus denen die Preisforderung nicht mit Bestimmtheit abgenommen werden kann, die in den übrig bezeichneten Erfordernissen mangelhaft sind, oder welche von den gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt werden.

§. 12. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte wird von dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten erfolgen.

§. 13. Bis zu dieser Entscheidung bleibt der Dfferent von dem Tage des überreichten Offertes für dessen Inhalt rechtlich verbunden, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, den gemachten Anbot in allen Punkten zu erfüllen, und den förmlichen Vertrag hierüber auszufertigen.

§. 14. Längstens 14 Tage nach der Verständigung über die erfolgte Entscheidung hat der Dfferent, dessen Anbot angenommen wurde, die Caution mit 5% des Gesamtbetrages der ihm überlassenen Lieferung zu leisten, und zwar entweder im Baren oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren, welche letztere, mit Ausnahme der nur im Rennwerthe annehmbaren Obligationen der Anlehen von den Jahren 1834 et 1839, nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergehenden Tages berechnet werden.

Auch werden gehörig nach dem Sinne des §. 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von den Rechtsconsulenten der Gen.-Baudirection oder einer Provinzial-Kammerprocuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen, angenommen.

Die geleistete Caution wird in dem Maße, als sich die Cautionspflicht durch contractmäßige Lieferungen vermindert, auf Verlangen des Contractanten zurückgestellt.

§. 15. Sollte sich der Lieferungs-Unternehmer weigern, den Vertrag auszufertigen, oder die vorgeschriebene Caution zu leisten, oder sollte derselbe überhaupt die übernommenen Verbindlichkeiten in Bezug auf die Menge und Qualität des Holzes oder in Bezug auf den Termin der Lieferung nicht erfüllen, so steht es der

Staatsverwaltung frei, denselben seiner Verbindlichkeit gänzlich zu entheben, und rücksichtlich den abgeschlossenen Vertrag für die ganze noch übrige Dauerzeit als aufgelöst zu betrachten, oder sich an das Versprechen zu halten, und auf des Unternehmers Gefahr und Kosten, und unter ausdrücklicher Verzichtleistung desselben auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte, über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Vertrag mit wem immer, wo immer, auf jede von ihr zweckmäßig erkannte Art und zu jenen Preisen, um welche der Bedarf aufgebracht werden wird, einzugehen, und sich an dem Vermögen, und rücksichtlich durch die Caution des Unternehmers zahlhaft zu machen, wobei der Unternehmer die von dem Rechnungs-Departement der General-Baudirection ausgefertigte Berechnung des zu ersetzenden Kostenbetrages als eine, vollen Beweis machende Urkunde, jedoch unter Vorbehalt allfälliger Gebenweise, anzuerkennen sich erklärt.

Von der k. k. General-Baudirection.

Wien am 30. September 1850.

3. 1954. (1)

Nr. 11720, ad 8390.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt wird hiemit bekannt gemacht, daß für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Wein-, Wein- und Obstmost-Ausschante, dann vom Viehschlachten und Fleischverkauf in den unten angeführten Gerichts- oder Steueramtsbezirken für das Verwaltungsjahr 1851, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertrags-Erneuerung, in die Jahre 1852 und 1853 eine neuerliche Pachtversteigerung mit herabgesetzten Ausrufspreisen abgehalten werden wird, und zwar:

für den Steueramtsbezirk Landstraf mit dem Ausrufspreise von 3080 fl. 42 kr. M. M., sage: (Dreitausend Achtzig Gulden Zwei und Bierzig Kreuzer M. M.), wovon auf Wein und Most 2323 fl. 48 kr. und auf Fleisch 756 „ 54 „ entfallen; — für den Steueramtsbezirk Gurkefeld mit dem Ausrufspreise von 8109 fl., sage: (Achttausend Einhundert neun Gulden M. M.), wovon auf Wein und Most 6316 fl. 7 1/2 kr. und auf Fleisch 1792 „ 52 1/2 „ entfallen; — für den Steueramtsbezirk Neustadt mit dem Ausrufspreise von 12276 fl. M. M., sage: (Zwölftausend Zweihundert sechs und siebenzig Gulden M. M.), wovon auf Wein und Most 9385 fl. 39 kr. und auf Fleisch 2890 „ 21 „ entfallen; — für den Steueramtsbezirk Cernembl mit dem Ausrufspreise von 3362 fl. 24 kr., sage: (Dreitausend Dreihundert sechzig und zwei Gulden und vier zwanzig Kreuzer M. M.), wovon auf Wein und Most 2525 fl. 24 kr. und auf Fleisch 837 „ — „ entfallen; — und für den Steueramtsbezirk Mottling mit dem Ausrufspreise von 3676 fl. 30 kr. M. M., sage: (Dreitausend Sechshundert sechs und siebenzig Gulden und dreißig Kreuzer M. M.), wovon auf Wein und Most 2776 fl. 30 kr. und Fleisch 900 „ — „ entfallen.

Die Verhandlung findet bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt, und zwar am 15. October 1850 um 9 Uhr Vormittags Statt.

Die schriftlichen, mit dem 10% Badium belegten Offerte für die erwähnten Steuerobjecte sind vor dem 15. October 1850 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorsteherung in Neustadt einzubringen. In denselben kann ferner der Anbot für einen oder mehrere Steueramtsbezirke gemacht werden; nur sind Anbote für jeden solchen Bezirk abgesondert zu beziffern und zugleich mit Worten anzuschreiben.

Auch auf Anbote unter dem Ausrufspreise dürfte nach Umständen Rücksicht genommen werden. Bei der mündlichen Versteigerung haben die Bicitanten für jene Steueramtsbezirke, um welche

sie zu concurriren gedenken, den zehnten Theil des Ausrufspreises als Badium zu erlegen.

Gegen den Schluß der Versteigerung werden auch die Steueramtsbezirke Landstraß, Gurkfeld und Neustadt, sowie die Steueramtsbezirke Cernembl und Möttling zusammen ausgerufen werden.

Die übrigen Licitations-Bestimmungen sind aus den Amtsblättern der „Laibacher Zeitung“ Nr. 202, 204 und 205 und in der Amtskanzlei der Cameralbezirks-Verwaltung so wie bei den Finanzwach-Commissariaten zu Neustadt, Landstraß und Möttling zu ersehen.

Neustadt am 5. October 1850.

3. 1936. (3)

Commende St. Peters-Verpachtung.

Die Commende St. Peter in Oberkrain wird seit 1. Mai 1851 bis hin 1854, d. i. auf 3 nacheinander folgende Jahre neuerlich verpachtet werden. Die Verpachtungsverhandlung wird am 14. d. M. Vormittags um 11 Uhr zu Laibach in der commendischen Kanzlei vor sich gehen, wo jeder Pachtwerber vor der Verhandlung 300 fl. M. M. bar zu erlegen haben wird.

Die Verpachtungsbedingungen sind hieramts täglich einzusehen.

Verwaltungsamt der D. O. rittehl. Commenda. Laibach am 5. Oct. 1850.

3. 1832. (3)

Haus-Verkauf.

In der Gradisca-Vorstadt ist das Haus Nr. 6, welches sehr einträglich ist, aus freier Hand gegen sehr billige Bedingungen zu verkaufen. Es besteht aus 10 Zimmern, 7 Küchen, 2 großen Kellern und einem Hofe. Das Nähere ist beim Hauseigenthümer daselbst zu erfahren.

3. 1927. (2)

Nr. 8978, ad 8317.

Licitations-Kundmachung für die Verzehrungssteuer-Verpachtung im Cameral-Bezirk Triest.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest wird hiemit bekannt gegeben, daß zur Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer in den aus dem beifindigen Ausweise zu ersehenden Steuerbezirken und von den nebenbei angegebenen Steuerobjecten am 15. October 1850 eine zweite, und bei einem entsprechenden Resultate die letzte öffentliche Versteigerung abgehalten werden wird.

Die Pachtverhandlung wird auf ein Jahr, das ist, auf das Verwaltungsjahr 1851, mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung, und zugleich auf die Dauer dreier Verwaltungsjahre, d. i. der Verwaltungsjahre 1851, 1852 und 1853 gepflogen, und es wird im Falle eines günstigen Erfolges für die längere oder kürzere Pachtzeit mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot sich als der vortheilhaftere darstellen wird.

Die Ausrufspreise für jedes Pachtobject sind ebenfalls aus dem beiliegenden Ausweise zu entnehmen.

Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist.

Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben den zehnten Theil des für die Verzehrungssteuer festgesetzten Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen der Licitations-commission als vorläufige Caution zu erlegen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes überreicht werden.

Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Verzehrungssteuerpächter sind, und einen oder mehrere Verzehrungssteuer-Bezirk des hierortigen Cam.-Bezirkes gepachtet und ihre diesfällige Caution geleistet haben, wird gestattet, lediglich eine Erklärung beizubringen, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen wollen. — Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstände von der von ihm bereits gepachteten Verzehrungssteuer aushafte.

Die im Ausweise benannten Steuer-, und rücksichtlich Pachtbezirke werden zuerst einzeln, und zwar wenn in einem Bezirke zwei oder mehrere Steuerobjecte zu verpachten sind, diese beiden oder mehrere Objecte zusammen ausgedoten, es wäre denn, daß kein Anbot für alle Objecte eines Pachtbezirkes gemacht werden sollte, in welchem Falle auch Anbote für einzelne Steuer-

objecte des betreffenden Bezirkes angenommen werden. Jedoch findet dort, wo der Fiscalpreis nicht einzeln bestimmt ist, keine Trennung Statt, sondern den Pachtlustigen ist vielmehr gestattet, Anbote auch für die Pachtung zweier oder mehrerer Bezirke zu machen, sobald sie die vorläufige Caution auf die bezeichnete Art hinreichend erlegt haben.

Außer den mündlichen ist es auch gestattet, schriftliche, auf 15 kr. Stämpelbogen geschriebene Anbote für die Pachtung eines oder mehrerer, oder für alle Bezirke zu machen. — Dieselben müssen jedoch vor dem Anfange der mündlichen Verhandlung, das ist längstens bis zum 15. October 1850 vor dem Beginne der mündlichen Verhandlung überreicht, und mit dem Cautionsbetrage versehen seyn.

Die schriftlichen Offerte werden nach geendigter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen eröffnet und bekannt gemacht. Mit der Eröffnung der schriftlichen Anbote schließt der Licitationsact, und es wird bis zu dem Zeitpunkte, wo von der competenten Behörde über denselben entschieden werden seyn wird, kein nachträglicher Anbot angenommen.

Die weiteren allgemeinen Licitations- und Pachtbedingungen können bei dieser k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung eingesehen werden.

k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Triest am 1. October 1850.

A u s w e i s

für Verzehrungssteuer-Versteigerungen im Cameral-Bezirk Triest.

Post-Nr.	Name des Steuerbezirkes.	Objecte, von denen der Bezug der Verzehrungssteuer verpachtet wird.	Ausrufspreis				Ort	Tag	Zeitpunkt, bis zu welchem schriftliche Offerte eingebracht werden müssen.	Anmerkung.
			für die Verzehrungssteuer		Zusammen					
			fl.	kr.	fl.	kr.				
1	Grundsteuerbezirk Sessana, das ist, im ganzen Umfange des vormaligen Bezirkes Sessana und in den demselben von den vormaligen politischen Bezirken St. Daniel und Duino zugefallenen Steuergemeinden, sofern diese zum Cameralbezirk Triest gehören, und jetzt, rücksichtlich des Verzehrungssteuer-Bezuges bis 1. November 1850 an Johann Calister verpachtet sind	Wein und Fleisch	14498	12	14498	12	Bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest.	15. October 1850.	Bis 15. October 1850, 9 Uhr Morgens.	Die Steuerbezirke Castellnuovo und Bolosca werden vereint um den Betrag von 12387 fl. angedoten.
2	Grundsteuerbezirk Castellnuovo in seinem gegenwärtigen Umfange	Wein und Fleisch	6434	—	6434	—				
3	Grundsteuerbezirk Bolosca in seinem gegenwärtigen Umfange, wohin auch die Steuergemeinden Vergud, Glana, Lisar, Scalniza und Studena des vormaligen polit. Bezirkes Castellnuovo gehören	Wein und Fleisch dann Branntwein in den zum Zollauschlusse Istriens gehörigen Gemeinden desselben Steuerbezirkes	5830	}	5953	—				
		123								
4	In den Steuergemeinden Bolliunz, Borst, Bresnizza, Gernikal, Cernotich, Dolina, Draga, Grozhana, Oeisola, Prebenegg, Rihmanie u. St. Servola des Grundsteuerbezirkes Capo d' Istria	Wein und Fleisch	4026	—	4026	—				

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Triest am 10. October 1850.